

**Kreisstadt Tauberbischofsheim
Main-Tauber-Kreis**

**1. Satzung
zur Änderung der Wasserversorgungssatzung**

vom 25.10.2000

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim am 25.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 28. Oktober 1998 wird wie folgt geändert:

1. § 35

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²)
Nutzungsfläche (§ 28) 6,00 DM.

Ab dem 01.01.2002 beträgt der Wasserversorgungsbeitrag
je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 3,10 €

2. § 41 (1)

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr).
Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Nenndurchfluss (Q _n)	2,5	6
Maximaldurchfluss (Q _{max})	5	12
DM/Monat	3,20 DM	3,00 DM.

Ab dem 01.01.2002 beträgt die Grundgebühr bei Wasserzählern mit einer
Nennggröße von:

Nenndurchfluss (Q _n)	2,5	6
Maximaldurchfluss (Q _{max})	5	12
EURO/Monat	1,65 €	1,60 €

Für Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss ab Q_n 10 wird die Grundgebühr nach
tatsächlicher Kostenkalkulation ermittelt und in Rechnung gestellt.

3. **§ 42**

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter | 2,95 DM. |
| Ab dem 01.01.2002 beträgt die Verbrauchgebühr nach der gemessenen Wassermenge pro Kubikmeter | 1,50 € |
| (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter | 2,95 DM. |
| Ab dem 01.01.2002 beträgt die Verbrauchgebühr nach der gemessenen Wassermenge pro Kubikmeter | 1,50 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 25.10.2000

Der Gemeinderat

gez.
Vockel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.